

Von des Gegenschreibers besoldung vnd lohn.

Wer eine Bergschafft in alten oder neuen Zechen / ins Gegenbuch / wie sich gebürt / antwortet / der sol dem Gegenschreyber viij. w: pfen. darnon zugeben verpflichtet sein.

Aber vom ab / oder zuschreiben / eines odder mehr Ruckus / in einer Zeche / sol man ihme nicht mehr dann iij. w: pfen. geben.

Die Theyl aber / so nach laut dieser Unser Ordnung ins Ketardat kohnen / sol er gemeynen verzapusten Gewercken / vmb funf: zuschreiben.

Auch die Ketardattheil / die ein mal Gemeynen Gewercken zugeschrieben werden / sol er / on Unsers Bergkmeisters beuelch / ihnen nicht abschreyben.

Wenn aber die verzapusten Gewercken / die Ketardattheil / vnder sich austheylen / vnd einem ieden sein antheil zugeschrieben sol werden / alsdann sol ein Gewerck / seine Theyl der sey einer / oder mehr Ruckus / zu zuschreiben / dem Gegenschreyber nur ij. w: pfennig geben.

So aber die Theyl aus dem Ketardat auff Volmachten / frembden vorgewercket würden / so sol ihme von einer ieden Person / iij. w: pfennig gegeben werden.

Von den Bergschafften / so den Schichtmeistern / zu den Rechnungen vñ Ketardaten / aus dem Gegenbuch gegeben werden / gebürt ihme von ieder viij. w: pfennig.

Auch sol ihme / von einer ieden Person / so aus dem Ketardat genumen wird / iij. w: pfennig gebüren.

Wenn zwei Zechen zusamen geschlagen / vnd alsdann / dieselb Bergschafft / dem Gegenschreyber / inns Gegenbuch zuorleiben / vberantwort wird / do sol ihme von einem ieden Gewercken / der hab viel / oder wenig theyl / nicht mehr dann ij. w: pfennig gegeben werden.

So auch iemand zu seiner notturfft / das Gegenbuch zulesen / oder etwas darinnen zusuchen / begert / sol ihme auch iij. w: pfen. darnon gebüren / also auch vom auszeychnen.

Ob dem Gegenschreiber / inn sachen / so hierinn nicht bemeldet sind / ichtes mehr zugeben gebürt / soles nach vblichem gebrauch / gehalten werden.

Was ihme auch weiter / zuhandeln zustehet / weist diese Ordnung hernach an ihrer stelle / Klerlich aus.

Der Zehendt